

Landkreis Leipzig

Beschluss

2008/086-1

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/086-1
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2008/086-1/1 Datum: 11.11.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

die Finanzierung von nicht mit der Entgeltvereinbarung abgegoltenen Leistungen bei zu gewährenden stationären Hilfen nach §§ 34 und 35a, 41 SGB VIII auf der Grundlage von § 10 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII gemäß der als Anlage beigefügten "Richtlinie zur Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII".

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Beschlüsse außer Kraft:

- 2005/215 des Landkreises Leipziger Land vom 05.04.2006
- 2001/062 des Landkreises Leipziger Land vom 22.05.2001
- 4/1996 des Landkreises Muldentalkreis vom 18.06.1996
- 15/II/01 des Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001
- 09/II/01 des Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001
- 18/II/01 des Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung: im Verwaltungshaushalt

UA 45500: 76460 Krankenhilfe/ 77110 Heimerziehung/ 77111 Betreutes Wohnen

UA 45600: 77110 Eingliederungshilfe stationär

UA 45610: 77110 Heimerziehung/ 77111 Betreutes Wohnen

**Richtlinie zur
Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen
Leistungen für Kinder , Jugendliche und junge Volljährige in
stationären Einrichtungen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII**

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden finanziert, soweit sie im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften nicht von anderen, vorrangig verpflichteten Kostenträgern oder sonstigen Verpflichteten zu übernehmen sind. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens:

1.

Betrag zur persönlichen Verfügung ; Taschengeld (mit monatlicher Rechnungslegung)

Die Zahlungen erfolgen entsprechend den Festsetzungen des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales.

2.

Kosten der Krankenhilfe (auf Antrag mit Rechnungslegung)

Im Rahmen der Krankenhilfe werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen. Bei kieferorthopädischen Behandlungen gilt der von der zuständigen Krankenkasse bewilligte Behandlungsplan als Antrag.

Die Kosten zur Anschaffung von Brillen können bis zu einer Höhe von 52 € übernommen werden, sofern die Anschaffung notwendig ist und vom Augenarzt bestätigt wird. Weitere Leistungen können im Einzelfall übernommen werden, sofern ärztliche Notwendigkeit bescheinigt wird.

3.

Kosten für die Erstausrüstung (auf Antrag mit Rechnungslegung)

Bei Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung können im Bedarfsfall einmalig Kosten für die Erstausrüstung bis zu einer altersunabhängigen Höchstgrenze von 205 EUR übernommen werden. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

4.

Kosten für Ergänzung von Bekleidung , Wäsche und Schuhwerk (mit monatlicher Rechnungslegung)

Die Kosten für die Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk u.ä. werden bis zu einer altersunabhängigen Höchstgrenze von 34 EUR pro Monat entsprechend Rechnungslegung gewährt.

5.

Kosten für besonders teure Lernmittel (auf Antrag mit Rechnungslegung)

Die Kosten für besonders teure Lernmittel können bis zu einer Höhe von 103 EUR pro Jahr übernommen werden, sofern diese für die schulische Bildung bzw. Ausbildung erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

6.

Ferien und Erholungsmaßnahmen (auf Antrag mit Rechnungslegung)

Die Kosten für Ferien und Erholungsmaßnahmen (einschließlich Klassenfahrten und Aufenthalte in Schullandheimen) können bis zu einem Gesamtbetrag von 205 EUR pro Jahr übernommen werden.

7.

Ausstattung bei besonderen Anlässen (auf Antrag mit Rechnungslegung)

(z.B. Schulanfang, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe)

Zu besonderen Anlässen können die Kosten der Ausstattung bis zu einer Höhe von 154 EUR und für Geschenke bis zu einer Höhe von 52 EUR übernommen werden.

8.

Geschenke zu Weihnachten und Geburtstag (mit Rechnungslegung)

Für ein Geschenk zum Geburtstag und zu Weihnachten können Kosten bis zu einer Höhe von 77 EUR übernommen werden.

9.

Fahrtkosten ins Elternhaus (mit monatlicher Rechnungslegung)

Monatlich können die Kosten für zwei Beurlaubungen / Fahrten ins Elternhaus übernommen werden. Darüber hinaus gehender Bedarf kann im Einzelfall finanziert werden, wenn die Notwendigkeit im Hilfeplan festgelegt und vom Allgemeinen Sozialen Dienst bestätigt ist.

10.

Erwerb der Fahrerlaubnis (auf Antrag mit Angebot und Rechnungslegung)

Die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis können in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von 50 % der angemessenen Gesamtkosten übernommen werden. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

11.

Erstausstattung und Mietkosten bei Bezug von eigenem Wohnraum (auf Antrag mit Rechnungslegung)

Für Jugendliche und junge Volljährige, die nach Entlassung aus einer stationären Hilfe eigenen Wohnraum beziehen, kann ein einmaliger Einrichtungszuschuss bis zu einer Höhe von 512 EUR gewährt werden.

Bei Notwendigkeit kann das Jugendamt die Mietkosten als Darlehen gewähren und in begründeten Einzelfällen teilweise oder vollständig übernehmen. Die Einkommenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Bedarf, Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe sind vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

Borna, den 11.11.2008

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -